

Zweisprachige Kindertagesstätte Evilard

Richtlinien vom 1. Juli 2014

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinien legen die Grundsätze für den Betrieb der zweisprachigen Kindertagesstätte (KITA) Evilard fest. Grundlagen sind die Vorgaben gemäss der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration des Kantons Bern vom 2. November 2011 (ASIV)¹ sowie das Reglement und die Verordnung über die zweisprachige Kindertagesstätte der Gemeinde Evilard vom 18. Juni 2012. Als Trägerin der KITA führt die Gemeinde auch die Aufsicht über die Einrichtung und zieht dazu die Sozialkommission bei.

Mit der KITA verfolgt die Gemeinde die Zielsetzungen, Familien zu ermöglichen, sich ein Existenz sicherndes Einkommen zu erwirtschaften, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen sowie die Integration von Kindern in einem sozialen Netz und die Chancengleichheit zu fördern.

2. Pädagogische Grundsätze

Die KITA hat einen betreuenden und pädagogischen Auftrag. Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe durch qualifiziertes Betreuungspersonal begleitet mit dem Ziel, eine Umgebung und Atmosphäre anzubieten, die den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder entsprechen und geprägt sind von gegenseitigem Respekt und Ermutigung. Das Augenmerk gilt der ganzheitlichen und individuellen Entwicklung und frühen Förderung jedes Einzelnen.

Säuglinge und Kleinkinder werden in der selbstständigen Bewegungsentwicklung und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach ihrem eigenen Rhythmus unterstützt. Im freien, selbst gewählten und geführten Spiel finden sie Gelegenheit, mit allen Sinnen ihre Umgebung zu erforschen und zu entdecken und ihre Geschicklichkeit und Ausdauer zu üben. Damit gewinnen sie Vertrauen in ihre Fähigkeiten.

Die grösseren Kinder verfügen innerhalb klarer Strukturen über viel Freiraum und ein breites Übungsfeld, das ihnen erlaubt, handwerkliche, musikalische, motorische, intellektuelle, emotionale und praktische Kompetenzen weiter zu entwickeln. Ebenso finden sie in der Natur beim Entdecken, Erleben der Jahreszeiten oder in der Pflege von Pflanzen und Tieren vielfältige Impulse.

Die Kinder lernen, immer mehr selber und eigenständig zu handeln, und gewinnen dabei an Selbstbewusstsein. Sie werden darin unterstützt, Vertrauen zu fremden Bezugspersonen aufzubauen und ihren eigenen Platz innerhalb einer Gruppe zu finden, in der sie sich angstfrei und entspannt bewegen können. Damit dies möglich ist, wird in der Gruppe ein möglichst kleiner Wechsel von Betreuungspersonen und Kindern angestrebt.

Die Kinder lernen Rücksicht auf andere zu nehmen, einander zu helfen, aufeinander zu hören, sich zu behaupten, zu streiten und wieder Frieden zu schliessen. Damit erweitern sie ihre sozialen Kompetenzen.

Diese pädagogischen Grundsätze werden von der KITA-Leitung und dem Betreuungsteam in die tägliche Betreuungsarbeit eingebracht, laufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

¹ BSG 860.113

3. Organisatorische Regelungen

3.1 Personal

In der KITA arbeiten ausgebildetes Fachpersonal, Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Als ausgebildetes Fachpersonal gelten Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich. Das Fachpersonal bildet sich regelmässig weiter.

Im Betrieb ist grundsätzlich jederzeit eine ausgebildete Fachperson anwesend. In Randstunden, bei weniger als 5 bis 6 belegten Betreuungsplätzen muss nicht zwingend eine Fachperson anwesend sein. Das Betreuungsverhältnis von 5 bis 6 Betreuungsplätzen zu einer Betreuungsperson darf nicht unterschritten werden.

Das Betreuungspersonal begleitet die Kinder in ihrer Entwicklung, respektiert jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit, schafft Erfahrungs- und Erlebnisräume und berücksichtigt die Bedürfnisse der Kinder.

Im Sinne der Zweisprachigkeit der KITA wird bei der Anstellung und Einsatzplanung des Betreuungspersonals auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung von Personen deutscher und französischer Muttersprache geachtet.

3.2 Standort und Räumlichkeiten

Die KITA befindet sich am Chemin des Bourdons 3 in Leubringen. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Wohnhygiene.

Die Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien. Das Gebäude ist von einem eigenen Garten umgeben. Der Wald befindet sich in unmittelbarer Nähe.

3.3 Öffnungszeiten

Die KITA ist von Montag bis Freitag jeweils von 06.45 bis 18.15 Uhr und jährlich mindestens 235 Tage geöffnet. Sie ist jeweils geschlossen während zwei Wochen im Juli, zwischen Weihnachten und Neujahr, an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen sowie an höchstens zwei weiteren Tagen pro Jahr, die von der KITA-Leitung mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

3.4 Anwesenheit der Kinder

Die Eltern können die Kinder zu folgenden Zeiten bringen bzw. abholen:

- Bringen am Morgen: von 06.45 bis 09.00 Uhr
- Bringen oder Abholen vor Mittag: von 11.15 bis 11.45 Uhr
- Bringen oder Abholen nach Mittag: von 13.15 bis 13.45 Uhr
- Abholen am Abend: von 16.00 bis 18.15 Uhr

Die Kinder sollen grundsätzlich nicht mehr als 9 Stunden pro Tag in der KITA verbringen.

Beim Bringen und Abholen der Kinder ist genügend Zeit einzuplanen, um einen reibungslosen Informationsaustausch zu gewährleisten. Wiederholt verspätetes Abholen führt für das Betreuungspersonal zu längerer Arbeitszeit und wird zusätzlich verrechnet.

Längere Abwesenheiten der Kinder (z.B. Ferien) sind der KITA-Leitung frühzeitig bekannt zu geben. Kurzfristige Abwesenheiten sind möglichst am Vortag bis spätestens 18.00 Uhr zu melden.

3.5 Bekleidung, eigene Spielsachen

Die Bekleidung der Kinder ist der Witterung anzupassen. Zudem sollen Hausschuhe, Ersatzkleider sowie Regenschutz und Gummistiefel stets in der KITA zur Verfügung stehen. Für Säuglinge und Kleinkinder sind Papierwindeln mitzubringen. Selbstverständlich dürfen die Kinder ihre Kuscheltiere und den Nuggi mitbringen.

Die KITA haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Kinder.

Zur Vermeidung von Unfällen sollen die Kinder in der KITA keinen Schmuck tragen.

3.6 Verpflegung

Die KITA achtet auf eine gesunde, ausgewogene und saisongerechte Ernährung. Im Tagesprogramm sind folgende Mahlzeiten eingeplant: Morgenessen/Znüni, Mittagessen, Zvieri. Soweit möglich beteiligen sich die Kinder an der Vorbereitung der Mahlzeiten.

Die Ernährung der Säuglinge erfolgt nach Absprache mit den Eltern. Darüber hinaus achtet das Betreuungspersonal auf genügend Flüssigkeitszufuhr (Wasser, ungesüßter Tee) und berücksichtigt Lebensmittelallergien.

Ausser bei Geburtstags- und Abschiedsfesten geben die Eltern den Kindern keine Esswaren mit.

3.7 Krankheit

Während der Dauer einer akuten oder ansteckenden Krankheit werden die Kinder in der KITA nicht betreut. Kann ein Kind infolge Krankheit die KITA nicht besuchen, ist die KITA-Leitung bis spätestens 09.00 Uhr zu informieren.

Bei leichter Erkrankung (Fieber unter 38 Grad, Erkältung) darf die KITA dennoch besucht werden. Die KITA-Leitung behält sich vor, Kinder zurückzuweisen. Erkrankt das Kind in der KITA, werden die Eltern benachrichtigt und bei Bedarf aufgefordert, das Kind abzuholen.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen bei Eintritt in die KITA gemeldet werden. Ebenso ist die KITA-Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie zu orientieren.

3.8 Notfälle

Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung gewährleistet das Betreuungspersonal fachgerechte erste Hilfe und Pflege. Die Eltern werden sofort informiert. In Notfällen ist die KITA-Leitung ermächtigt, auch ohne vorherige Information der Eltern ärztliche Hilfe beizuziehen.

3.9 Versicherung

Die Eltern schliessen für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung ab. Auf dem Weg zur und von der KITA nach Hause steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

Die KITA verfügt über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung.

3.10 Informationsaustausch und Elternmitarbeit

Die KITA-Leitung und das Betreuungspersonal pflegen einen offenen und regelmässigen Informationsaustausch mit den Eltern. Anlässlich von persönlichen Gesprächen wird über das Befinden und die Entwicklung des Kindes informiert.

Die aktive Beteiligung der Eltern ist erwünscht, insbesondere anlässlich von Informationsveranstaltungen wie Elternabenden sowie ausgewählten Aktivitäten und Arbeiten im Laufe des Jahres.

4. Aufnahme, Gebühren, Elternvertrag

4.1 Aufnahme

Die KITA nimmt Kinder im Alter ab 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt auf. Pro Tag stehen 12 Betreuungsplätze zur Verfügung. Für die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch.

Kinder unter 12 Monaten beanspruchen 1,5 Betreuungsplätze. Kinder mit besonderen Bedürfnissen beanspruchen je nach Betreuungsbedarf bis zu 1,5 Plätze. Die Beurteilung des Betreuungsbedarfs liegt im Ermessen der KITA-Leitung.

Die Anmeldung für die Betreuung eines Kindes erfolgt durch die Eltern schriftlich mittels KITA-Aufnahmegesuch zuhänden der KITA-Leitung. Die definitive Aufnahme erfolgt mit dem Abschluss des Elternvertrags gemäss Ziff. 4.3.

Die KITA steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen. Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Kinder in folgender Prioritätenfolge aufgenommen:

- Kinder mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Leubringen-Magglingen, deren Eltern zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen oder die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen;
- Kinder mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Leubringen-Magglingen, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen;
- andere Kinder mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Leubringen-Magglingen;
- Kinder mit Wohnsitz oder Aufenthalt in umliegenden Gemeinden;
- Kinder mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern.

Bei gleicher Priorität entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung. Die KITA-Leitung führt eine Warteliste.

Die Eingewöhnungszeit wird in Absprache mit den Eltern gemäss den individuellen Bedürfnissen des Kindes gestaltet.

4.2 Gebühren

Die Betreuung von Kindern in der KITA ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Betreuungsgebühr basiert auf einer einheitlichen Berechnung des Kantons Bern nach Massgabe der kantonalen Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)². Sie bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern (massgebendes jährliches Einkommen), der Familiengrösse und der vereinbarten Anzahl der Betreuungstage pro Woche (vgl. Anhang: Tariffliste).

² BSG 860.113

4.2.1 *Massgebendes jährliches Einkommen*

Das massgebende jährliche Einkommen umfasst:

- den Nettolohn gemäss Lohnausweis;
- das steuerpflichtige Ersatzeinkommen;
- die erhaltenen Unterhaltsbeiträge;
- fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden);
- den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre);
- Familienzulagen, soweit sie nicht bereits im Nettolohn enthalten sind.

Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, ist neben dessen Einkommen und Vermögen auch das Einkommen und Vermögen einer Partnerin oder eines Partners zu berücksichtigen, mit dem dieser Elternteil in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat zusammen lebt.

Einkommen und Vermögen einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners werden berücksichtigt, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben oder wenn das Konkubinat länger als fünf Jahre dauert.

Die Eltern haben die erforderlichen Angaben zu belegen. Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie bei missbräuchlichen Angaben das anrechenbare Einkommen nicht ermittelt werden, wird der Maximaltarif verrechnet.

4.2.2 *Festlegung der Familiengrösse*

Die massgebende Familiengrösse entspricht:

- den mit dem betreuten Kind im gleichen Haushalt wohnenden Eltern oder Elternteilen und ihren Kindern, denen gegenüber sie unterhaltspflichtig sind und
- den mit den Eltern nicht im gleichen Haushalt wohnenden Kindern, sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 des Kantons Bern (StG)³ zulässig ist.

Die Partnerin oder der Partner eines Elternteils gemäss ASIV⁴ Artikel 24 Absatz 2 und 3 zählt dazu, wenn ihr oder sein Einkommen mitberücksichtigt wird.

4.2.3 *Erhebung und Fälligkeit*

Die im Einzelfall geschuldete Gebühr wird als Monatspauschale nach Massgabe der vereinbarten Betreuungstage pro Woche erhoben. Als Monatspauschale für eine Vollbetreuung (5 ganze Betreuungstage pro Woche) werden unabhängig von der tatsächlichen täglichen Betreuungsdauer pauschal 20 Betreuungstage à je 9 Betreuungsstunden verrechnet.

Der Minimaltarif bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 41'620.- beträgt 0.73 Franken je Betreuungsstunde und orientiert sich an der sozialen Existenzsicherung. Der Maximaltarif beträgt CHF 11.65 je Betreuungsstunde und wird ab einem massgebenden Einkommen von CHF 155'260.- erhoben.

³ BSG 661.11

⁴ BSG 860.113

Bei teilzeitlicher Nutzung des Angebots werden unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer folgende Prozentsätze der Tagespauschale à 9 Betreuungsstunden verrechnet:

- halbtags ohne Mittagessen: 50% der Tagespauschale
- halbtags mit Mittagessen: 75% der Tagespauschale
- ganztags: 100% der Tagesspauschale

Das Inkasso der Monatspauschale erfolgt durch die Gemeinde. Der geschuldete Betrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet. Eine erfolglose Mahnung und Nichtbezahlung der weiteren Rechnung führen zum Ausschluss des Kindes aus der KITA (vgl. Kapitel 4.3.3).

Abwesenheit der Kinder berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Monatspauschalen.

Mit dem Abschluss des Elternvertrags wird eine Einschreibegebühr von CHF 80.- fällig, die den Eltern mit der ersten Monatspauschale in Rechnung gestellt wird.

4.2.4 Anpassung der Gebühr

Die Gebühren werden jeweils auf den 1. August neu festgelegt. Zur Ermittlung des massgebenden jährlichen Einkommens und Vermögens der Eltern sind die Verhältnisse des Vorjahres zu berücksichtigen.

Wenn das Einkommen des laufenden Jahres um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen ab Eintritt der Veränderung die neue Bemessungsgrundlage.

4.2.5 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind in der Gebühr für die Betreuung nicht enthalten und werden den Eltern wie folgt zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Mittagessen: CHF 7.50 je Kind und Tag
- Morgenessen/Znüni: CHF 1.50 je Kind und Tag
- Zvieri: CHF 1.50 je Kind und Tag

Die Verpflegungskosten entfallen für Säuglinge, die ausschliesslich von Muttermilch ernährt werden.

4.3 Elternvertrag

Die KITA-Leitung schliesst im Namen der Gemeinde mit den Eltern einen schriftlichen Vertrag ab, der namentlich Auskunft gibt über:

- die Parteien;
- das Eintrittsdatum und den vereinbarten Betreuungsumfang;
- die Gebühr;
- die Versicherungspflichten;
- die Konfliktregelung;
- die Kündigung.

4.3.1 Betreuungsumfang

Der Mindestbetreuungsumfang beträgt einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche. Für Änderungen der festen Betreuungstage ist ein neuer Elternvertrag abzuschliessen. Sofern es die Auslastung zulässt, können in Absprache mit der KITA-Leitung einzelne Betreuungstage zusätzlich auf Rechnung bezogen werden.

4.3.2 Konfliktregelung

Bei Konflikten über den Vertrag sind die Parteien verpflichtet zu verhandeln. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)⁵ beschreiten.

4.3.3 Kündigung

Die Eltern können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf Monatsende kündigen. Während der Eingewöhnungszeit in den ersten zwei Vertragsmonaten innert sieben Tagen.

Die KITA-Leitung kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf Monatsende, wenn die Eltern aus der Gemeinde Leubringen-Maggingen wegziehen;
- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Monatsende, wenn die Eltern trotz schriftlicher Mahnung gegen den Vertrag verstossen;
- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, wenn das Kind den KITA-Betrieb untragbar stört.

Die KITA-Leitung hört die Eltern vor der Kündigung an.

Leubringen-Maggingen, den 1. Juli 2014

Departement Soziales und Gesundheit
Der Vorsteher



Thomas Minger
Gemeinderat

⁵ BSG 155.21